

# **Satzung des Vereines**

## **Menschen für Tierrechte Bayreuth e. V.**

### **§ 1 NAME, SITZ**

1. Der Verein trägt den Namen Menschen für Tierrechte - Bayreuth e.V.
2. Der Sitz des Vereines ist Bayreuth. (Vereinsregister)

### **§ 2 ZWECK, ZIEL UND AUFGABEN DES VEREINS**

1. Zweck und Ziel des Vereins ist der Tierschutz, Tierversuche abzuschaffen, und grundlegende Tierrechte zur Geltung zu bringen. Der Verein verteidigt die Tiere gegen wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Missbrauch, gegen Genmanipulation, Quälerei und Ausrottung. Er verlangt eine verfahrensmäßige Sicherung der Lebensrechte der Tiere durch unabhängige staatliche Treuhänderstellen sowie durch Kontroll- und Klagebefugnisse der Tierschutzverbände. In diesem Zusammenhang leistet der Verein Bildungs- und Aufklärungsarbeit zu den Themen Umwelt- und Klimaschutz sowie pflanzenbasierte Ernährung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen werden erstattet.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Einwirken auf die Öffentlichkeit und die politischen Gremien im Sinne der Zielsetzung des Vereins durch Verbreitung von Druckschriften, durch Versammlungen und Veranstaltungen, öffentliche Kundgebungen sowie über Presse, Hörfunk, Fernsehen und andere Medien;
- Gewinnung von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zur Unterstützung der Vereinsziele;
- Eingaben und Vorsprachen bei Behörden und gesetzgebenden Körperschaften; Förderung der Erforschung, Entwicklung und Anwendung von Methoden, die geeignet sind, Tierversuche zu ersetzen;
- Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher und verwandter Zielsetzung.
- Zuwendungen an Vereine oder Privatpersonen gleicher oder verwandter Zielsetzungen im Sinne der Satzung.

### **§ 3 MITGLIEDSCHAFT und BEITRAG**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, jede Personengesellschaft und jede juristische Person werden, die sich in einer Beitrittserklärung verpflichtet, die Ziele des Vereines innerhalb und außerhalb des Vereines zu fördern und einen Aufnahmebeitrag entrichtet.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Ein abgelehnter Bewerber kann gegen eine negative Entscheidung des Vorstandes die Entscheidung der Mitgliederversammlung berufen.
4. Fördermitglied des Vereines kann werden, wer sich nicht aktiv an der Vereinsarbeit beteiligt aber die Ziele des Vereines fördern und durch einen Beitrag unterstützen will. Für die Aufnahme

als Fördermitglied genügen eine Beitrittserklärung und die Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Fördermitglieder sind auf den Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt.

5. Sowohl ordentliche Mitgliedschaft als auch Fördermitgliedschaft enden durch Tod, Auflösung des Vereines, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben. Der Austritt ist jederzeit möglich. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt,

a) wenn dieses das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädige oder

b) aus einem anderen wichtigen Grund. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist binnen 30 Tagen schriftlicher Widerspruch beim Vorstand möglich. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Ein Mitglied wird aus den Mitgliederlisten gestrichen, wenn es seiner Beitragspflicht über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt. Bei Ausschluss oder Streichung verfällt der Jahresbeitrag und wird nicht erstattet.

Zur Deckung der Kosten des Vereins wird von jedem Mitglied ein jährlicher Beitrag in Höhe von 15,00 Euro erhoben, der im 1.Quartal des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten ist. Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand festgesetzt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 4 ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 5 VORSTAND**

Dem Vorstand gehören an:

Ein/e Vorsitzende/r, ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, ein/e Schatzmeister/in, ein/e Schriftführer/in. und ggf. Beisitzer\*innen

Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Beisitzer\*innen des Vorstandes sind Mitglieder des Vereins, können auch zwischen den Wahlperioden ernannt werden und haben kein Stimmrecht im Vorstand.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß §26 Abs.II BGB von dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in, jeweils zu zweit, vertreten, wobei der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in beteiligt sein muss.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Dem Vorstand obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel im Sinne des §2 dieser Satzung. Aufwendungen werden erstattet.

Eine Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist nur mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung möglich.

#### **§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll einmal jährlich stattfinden. Die Jahreshauptversammlung beschließt über die Entlastung und Wahl des Vorstandes sowie über Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch Vorstandsbeschluss oder auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder einzuberufen.

Die Mitglieder sind zu allen Mitgliederversammlungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich bzw. (wenn vorhanden) per E-Mail durch den Vorstand einzuladen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der/die Vereinsvorsitzende, der/die Stellvertreter/in oder ein/e von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter/in.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht), soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung, es sei denn, dass geheime Abstimmung beantragt wird. Dies gilt auch für die Wahl der Vorstandsmitglieder.

In gleicher Weise ist auch Kassenprüfer/in durch die Hauptversammlung zu wählen.

Ein ordentliches Mitglied darf bei entsprechender Beanstandung das Stimmrecht nicht ausüben, wenn dieses Mitglied den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag des Vorjahres und des laufenden Jahres nicht bezahlt hat.

Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Anträge müssen spätestens 1 Woche vor dem Beginn der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

Über jede Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll angefertigt.

## **§ 7 SATZUNGSÄNDERUNGEN**

Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. In der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung mitzuteilen.

## **§ 8 AUFLÖSUNG DES VEREINES**

Die Auflösung des Vereines. kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei seines steuerbegünstigten Zweck, fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an den Verein „Menschen für Tierrechte – Bundesverband der Tierversuchsgegner e. V. „ in Aachen und an den „Gnadenhof für Tiere Fränkische Schweiz“ in Pegnitz, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke des Tierschutzes zu verwenden haben.

Bayreuth, 19.12.2020